

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 1. November 1952

Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
24.10.52	Anordnung über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt	1113
30.10.52	Anordnung zur Vereinheitlichung des Barackenbaues	1113
21.10.52	Dritte Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion)	1114

Anordnung über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt.

Vom 24. Oktober 1952

Zur restlosen Bewältigung der Erntetransporte in der Binnenschifffahrt ist eine zügige Be- und Entladung des Schiffsraumes besonders wichtig. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Vom Tage der Verkündung dieser Anordnung bis einschließlich 15. Dezember 1952 werden die Zuschläge zum Liegegeld gemäß § 4 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOB1. S. 755) wie folgt erhoben:

Für jeden Tag der Überschreitung der Lade- und Löschfristen wird neben dem Liegegeld gemäß § 3 der genannten Anordnung ein Zuschlag zum Liegegeld in Höhe des öVfachen Betrages der Sätze des § 3 fällig.

§ 2

Die Bestimmungen des § 4 Buchstaben a und b der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOB1. S. 755) treten für den im § 1 bezeichneten Zeitraum außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Anordnung zur Vereinheitlichung des Barackenbaues. Vom 30. Oktober 1952

Bei der Durchführung der Schwerpunktaufgaben auf den Großbaustellen entstehen große Schwierigkeiten vor allem dadurch, daß Baracken und sonstige industriell hergestellte Zweckbauten in den verschiedensten Typen und Konstruktionen geliefert werden.

Um diese Schwierigkeiten sofort zu beheben und einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, wird hiermit für alle barackenbauenden Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Konstruktion und Entwicklung genormter und typisierter Baracken ist allein zuständig das Konstruktions- und Entwicklungsbüro der WB Holzbau Leipzig.

§ 2

Für den Bau von Konstruktionen, die von den Typen des Konstruktions- und Entwicklungsbüros der WB Holzbau abweichen, ist die schriftliche Genehmigung des Konstruktions- und Entwicklungsbüros erforderlich.

§ 3

Vom Besteller gewünschte Abänderungen an einzelnen Typen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung des Konstruktions- und Entwicklungsbüros der VVB Holzbau.

Nach dem Ablauf der zur Zeit in der Produktion befindlichen Serie wird die Herstellung aller Konstruktionen, für die eine schriftliche Genehmigung vom Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau nicht vorliegt, untersagt. Der Auslauf dieser Serie ist bis zum 31. Oktober 1952 befristet.

§ 4

Alle Neukonstruktionen sowie Abänderungsvorschläge für alle Baracken und sonstige industriell hergestellten Zweckbauten sind dem Konstruktions- und Entwicklungsbüro zur Genehmigung bzw. sofortigen Auswertung einzureichen.